

# Satzung von Queerulant\_in e.V.

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

## §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Queerulant\_in. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung von Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Hilfe für Personen, die politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden.  
Des Weiteren für Geflüchtete (Refugees), Vertriebene und Personen mit Behinderungen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs-, Katastrophen- und Krisenopfer;
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
5. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
6. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
7. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
8. die Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der Teilhabe zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(3) Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe unterschiedlicher themenbezogener Publikationen, vor allem der Zeitschrift „Queerulant\_in“. In der Zeitschrift wird es eine Bandbreite an Veröffentlichungen geben, die die Verwirklichung der Vereinszwecke (2) zum Ziel haben. Wir wollen uns in gesellschaftliche Diskurse einbringen und eine breite gesellschaftliche Sensibilisierung erreichen, bezüglich der Sichtbarkeit von Personen mit norm-abweichenden Geschlechtsidentitäten, sexuellen Identitäten und queeren Lebensweisen. Weiterhin verstehen wir uns als Anlauf- und Beratungsinstanz für Menschen mit queeren Lebensweisen, deren Angehörige, Verbündete und Interessierte und legen hierbei Wert auf einen generationsübergreifenden Blick auf queeres Leben. Der Verein setzt sich auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen insbesondere für die Belange von Personen ein, die sich jenseits von binärer Geschlechtlichkeit verorten und wirbt für die Möglichkeit der Verwirklichung

# Satzung von Queerulant\_in e.V.

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

vielfältiger Lebenskonzepte. Abgesehen von der regelmäßigen Veröffentlichung themenbezogener Artikel in der Zeitschrift Queerulant\_in wird eine Zusammenarbeit in (bzw. ggf. Gründung von) Netzwerken, sowie der direkte Kontakt zu Entscheidungsträger\*innen angestrebt. Wir bringen uns in gesellschaftliche Interessenvertretungen ein. Insbesondere nutzen wir auch politische Bündnisse und vereinsexterne Veranstaltungen, um durch Materialien und Workshop-Angebote gesellschaftliche Entwicklung zu beeinflussen. Zu den mit dem Zweck verbundenen Themen werden Seminare, Kurse, Lesungen, Tagungen und Arbeitskreise angeboten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

### §3a Erwerb der Vollmitgliedschaft

(1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der\_m Antragsteller\*in nicht begründen.

### §3b Fördermitgliedschaft

Unabhängig von der Vollmitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Vollmitgliedschaft wie folgt:

(1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ab einem jährlichem Gesamtbeitrag von 12 € (in Worten: Zwölf Euro).

(2) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen Antrag an den Vorstand, in dem sie die Höhe ihrer Beiträge festlegen.

(3) Fördermitglieder haben keine Vollmitgliedsrechte. Insbesondere sind sie nicht stimm- und antragsberechtigt. Fördermitglieder können nicht in Ämter gewählt werden.

(4) Eine Verpflichtung, sie zu den Versammlungen des Vereins einzuladen, besteht nicht.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem\_r Antragsteller\*in nicht begründen.

# Satzung von Queerulant\_in e.V.

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

## §3c Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft hat keinerlei Auswirkungen auf die bisherigen Mitgliedschaftsrechte.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft mit zwei-drittel Mehrheit wieder entziehen.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit fristlos erklärt werden. Er ist an den Vorstand/die Liquidator\*innen und/oder die Mitgliederversammlung zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Mitteilung von Gründen ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zu geben, in der folgenden Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung des Vorstandes einen Ausschluss zu begründen, sofern die Mitgliederversammlung dies nicht anordnet.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Mitgliedsdaten gemäß §7(3) mitzuteilen.

## §6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beiträge der Vollmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Die Festlegung geschieht auf individueller Basis und ist dem Vollmitglied mitzuteilen.
- (3) Änderungen der Mitgliedsbeiträge müssen den Vollmitgliedern seitens des Vorstandes mindestens einen Monat vor Fälligkeit mitgeteilt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

# **Satzung von Queerulant\_in e.V.**

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

## **§7 Datenschutz**

- (1) Die Daten der Mitglieder werden in einem verschlüsselten Datensystem gespeichert. Auf form- und fristlosen Antrag eines Mitglieds kann ein Neubeschluss über die Speicherung herbeigeführt werden.
- (2) Für die Speicherung und Verwendung von Daten sind alle gewählten Vorstandsmitglieder verantwortlich, ebenso die festangestellten Beschäftigten des Vereins und vom Vorstand ermächtigte Personen, sofern dies nicht von der Geschäftsführung übernommen wird.
- (3) Erfasst werden können von jedem Mitglied folgende Mitgliedsdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, E-Mail-Adresse, Fax- und Telefonnummern, PGP Schlüssel und ggf. Funktion(en) im Verein. Zusätzlich erfasst werden können, solange vom einzelnen Mitglied kein Widerspruch erhoben wird: Beruf, Veranstaltungsteilnahmen, Materialabonnements, Mitgliedschaft in politischen Verbänden, Parteien oder Organisationen und eventuelle Autor\*innenschaften.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod werden die gespeicherten Daten des betreffenden Mitgliedes unverzüglich gelöscht, sofern kein Einverständnis zur Weiterspeicherung vorliegt.
- (5) Die gespeicherten Daten der Mitglieder dürfen in keinem Fall zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken an Dritte weitergegeben werden. Diese Bestimmung kann durch kein Beschlussgremium außer Kraft gesetzt werden.
- (6) Im Falle, dass eine Weitergabe andernfalls unausweichlich scheint, sind die gespeicherten Daten unverzüglich und vollständig zu löschen.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem\_r Vorsitzenden, seinem\_ihrer Stellvertreter\*in und dem\_der Schatzmeister\*in.
- (2) Die\_der Vorsitzende, sein\_ihr\_e Stellvertreter\*in und dem\_der Schatzmeister\*in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein etwaiger Anstellungsvertrag muss so geschlossen werden, dass die Anstellung mit dem Ausscheiden aus dem Amt ebenfalls endet.

## **§10 Aufgaben des Vorstands**

# Satzung von Queerulant\_in e.V.

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) die Anfertigung notwendiger Berichte und Dokumente,
- g) die Herausgabe und Veröffentlichung der Vereinspublikation „Queerulant\_in“, sofern dies nicht bereits von einer Geschäftsführung erledigt wird,
- h) die Verwaltung der Datenbestände des Vereins. Insbesondere fallen hierunter die Obliegenheiten aus § 7 Datenschutz,
- i) Eintragungen in das Vereinsregister,
- j) die Bestimmung des Vereinssitzes auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung.

## §11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unbefristet gewählt. Auf Antrag eines Vollmitglieds ist die Wahl einzeln abzuhalten. Auf Antrag eines Vollmitglieds ist die Wahl geheim abzuhalten. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer\*innen) kooptieren. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vollmitglied des Vereins, bis zur Nachfolger\*innen-Wahl durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

## §12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der\_dem Vorsitzenden, bzw. bei deren\_dessen Verhinderung von der\_dem Stellvertreter\*in, bzw bei deren\_dessen Verhinderung von der\_dem Schatzmeister\*in einberufen. Die Sitzungen können auch telefonisch, bzw. auf elektronischem Wege stattfinden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend

# Satzung von Queerulant\_in e.V.

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden, bei deren\_dessen Verhinderung die Stimme der\_des Stellvertreter\*in\_s, bzw bei deren\_dessen Verhinderung die Stimme von der\_des Schatzmeister\*in\_s.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Vorstand in jedem Falle beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(4) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(5) Abstimmungen werden im Modus „Zustimmung“; „Ablehnung“; „Enthaltung“ durchgeführt. Nichtteilnahmen sind möglich und werden als Abwesenheit während der Abstimmung behandelt. Der Sache geschuldet, können Nichtteilnahmen selbstverständlich nicht „abgefragt“ werden.

## §13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Einstellung einer Geschäftsführung,
- d) die Entgegennahme von vereinsinternen Berichten und die Entlastung des Vorstands, sowie der Geschäftsführung,
- e) die Auflösung des Vereins.

## §14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder via E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Abgabe bei der Post) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Die vorläufige Tagesordnung enthält lediglich grobe Punkte (so beispielsweise „Satzungsänderung“). Sollten nicht ohnehin detailliertere Tagungsunterlagen beigelegt sein, haben die Vollmitglieder die Möglichkeit sich beim Vorstand oder der Geschäftsführung genauer über die zu behandelnden Punkte zu informieren (beispielsweise genauere Informationen zum Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ zu erfahren).

(3) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand oder die Geschäftsführung fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder

# Satzung von Queerulant\_in e.V.

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand oder der Geschäftsführung nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand oder die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel oder mehr, mindestens jedoch zwei, der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, soll die Ladungsfrist wie in Abs. 1 beschrieben eingehalten werden und die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(5) Bei Anwesenheit bzw. schriftlichem Einverständnis aller Vollmitglieder kann eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung auch ohne Einberufung stattfinden.

## §15 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der\_dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren\_dessen Verhinderung von der\_derem Stellvertreter\*in und bei deren\_dessen Verhinderung von einer\_einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter\*in geleitet. Auf Wunsch des Vorstands kann die Versammlungsleitung auch in seinem Beisein von einer anderen Person übernommen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Fünftel aller Vollmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, zeitnah eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Kann bei Wahlen kein\_e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat\*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vollmitglieder.

(4) Eine Entlastung des Vorstands ist jederzeit auch während der laufenden Amtszeit der Vorstandsmitglieder möglich. Die verbleibende Amtszeit bleibt davon unberührt.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der\_dem Protokollführer\*in zu unterschreiben ist. Falls der\_die Protokollführer\*in kein Vollmitglied des Vereins ist, ist das Protokoll zudem von der\_dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen.

(6) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlungsleitung. Die Entscheidung der Versammlungsleitung

# **Satzung von Queerulant\_in e.V.**

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

kann mit Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

(7) Abstimmungen werden im Modus „Zustimmung“; „Ablehnung“; „Enthaltung“ durchgeführt. Nichtteilnahmen sind möglich und werden als Abwesenheit während der Abstimmung behandelt. Der Sache geschuldet, können Nichtteilnahmen selbstverständlich nicht „abgefragt“ werden.

## **§16 Geschäftsführung**

(1) Unberührt von den anderen Vereinsorganen kann die Mitgliederversammlung zur Unterstützung der weiteren Vereinsorgane eine Geschäftsführung einrichten.

(2) Der Geschäftsführung soll eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand nach Finanzlage.

(3) Die Geschäftsführung darf Dritten die Ausführung von Aufträgen im Sinne §664 BGB übertragen.

(4) Die Geschäftsführung ist an Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§17 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und gegebenenfalls durch den Vorstand ergänzt.

(2) Im Außenverhältnis ist die Geschäftsführung alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist sie an Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

## **§18 Bestellung der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung eingestellt. Die Einstellung soll fristlos erfolgen. Hierfür wird eine Wahl durchgeführt. Auf Antrag eines Vollmitglieds ist die Wahl geheim abzuhalten. Über Kündigung oder Verlängerung des Vertrags entscheidet bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand. Der Beschluss wird auf der Mitgliederversammlung überprüft. Im Falle einer (uneinvernehmlichen) Kündigung durch den Vorstand ist eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen.

## **§19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vorherigen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidator\*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Trans Recht e.V. ( Amtsgericht Bremen VR 7767 HB Nummer:



# **Satzung von Queerulant\_in e.V.**

Stand 10.04.2018. Eingetragen in Vereinsregister 14.05.2018

---

1 , Stand 13.01.2018) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidator\*innen verfügen nur über gemeinsame Vertretungsberechtigung. Über Abweichende Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung und etwaige Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bisherige Satzungen sind damit unwirksam.